

4. Nachtrag

zu der
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016
abgeschlossenen
Vereinbarung gemäß § 132e SGB V
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)
(,Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen‘)

[zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag (Stand: 14. Mai 2019) mit Wirkung ab dem 1. Mai 2019]

zwischen
der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch Herrn Dr. Ulf Maywald
- zugleich handeln für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- als Landwirtschaftliche Krankenkasse

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic

der KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

sowie
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen)

mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020

Die Partner dieser Vereinbarung vereinbaren, die zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) abgeschlossene 'Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen', in Kraft getreten am 1. Januar 2016, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag mit Wirkung zum 1. Mai 2019, gemäß „Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) ...“ vom 17. Oktober 2019 (veröffentlicht am 27. Dezember 2019 - BAnz AT 27.12.2019 B1) zu ändern.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL), zuletzt geändert am 05.03.2020 (BAnz AT 14.05.2020 B2), in Kraft getreten am 15.05.2020 und wiederum geändert am 14.05.2020 (BAnz AT 09.07.2020 B2), in Kraft getreten am 10.07.2020 wird dieser 4. Nachtrag vereinbart.

I. § 1 Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird geändert:

„Versicherte haben nur dann Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist, oder entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen. In allen anderen Fällen sind Schutzimpfungen nach Satz 1 von der Leistungspflicht ausgeschlossen.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Versicherten auch Ansprüche auf Leistungen für Schutzimpfungen gegenüber anderen Kostenträgern haben (§ 20i Absatz 1 S. 1 u. 2 SGB V). Die jeweils zuständige Krankenkasse macht etwaige Kosten im Wege der Rückerstattung gegenüber dem/den jeweils zuständigen Kostenträger/n geltend.“

II. Der 4. Nachtrag tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 in Kraft. Der Leistungskatalog nach der Anlage 1 ist Bestandteil dieses Nachtrages.

Anlage

Anlage 1 mit Wirkung ab dem 01.01.2020

Dresden, den 29. OKT. 2020

gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.
AOK PLUS
- zugleich handelnd für die SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez.
BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen

gez.
IKK classic

gez.
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz

gez.
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen